



Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Str. 13/15  
01099 Dresden

01847 Lohmen  
Schloß Lohmen 1  
Telefon 03501 / 5810 - 0  
Telefax 03501 / 5810-42  
gemeindeamt@lohmen-sachsen.de  
Bankverbindung  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto-Nr. 3000061842  
BLZ 85050300

Bearbeiter: Herr Häntzschel  
Durchwahl: 03501 / 581027

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom: 28.06.2013

Mein Zeichen: mh

Datum: 02.07.2013

## Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Plakaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 und der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Lohmen vom 15.04.1999 i. V. m. der Satzung zur 1. Änderung vom 08.11.2001 und der Satzung der Stadt Wehlen vom 13.11.2001 erteilen wir Ihnen folgende

### Sondernutzungserlaubnis:

#### 1. Es wird Ihnen gestattet, kostenfrei

folgende Flächen:

im Stadtgebiet **Stadt Wehlen** innerhalb der Ortslage  
**außer in den gekennzeichneten Gebieten**  
siehe Anlage zum Beschluss 412-50/98

mit Werbeplakaten in der Größe: DIN A 1

Anzahl: 10 Stück

im Zeitraum: 12.08.2013 – 27.09.2013

für die Werbung: „Bundestagswahl 2013“

zu nutzen.

#### unter folgenden Hinweisen:

1. Erforderliche Genehmigungen nach den Rechtsvorschriften werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
2. Die Ausübung der Sondernutzung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht behindern. Maßnahmen, die von der Gemeinde Lohmen als Straßenbaulastträger oder der Polizei zum Schutz der öffentlichen

Straßen, Wege und Plätze getroffen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden, sind für den Erlaubnisnehmer jederzeit verbindlich.

3. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
4. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche. Er haftet der Gemeinde Lohmen gegenüber allen Schäden, die ihr oder Dritten durch die Sondernutzung oder in Verbindung mit der Sondernutzung entstehen. Außerdem ist er verpflichtet, die Gemeinde Lohmen von Ansprüchen geschädigter Dritter freizustellen.

**unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

1. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist auszuschließen.
  2. Das Anbringen von Werbetafeln ist nur an Straßenbeleuchtungsmasten bzw. Aufstellern gestattet.
  3. Das Bekleben von Masten, Wänden, Zäunen u. ä. ist unzulässig. Das Anbringen von Plakaten ist nicht gestattet an Bäumen und Sträuchern sowie in Baustellenbereichen.
  4. Ein Hinterlassen der in Anspruch genommenen Flächen, Plätze ist in ordnungsgemäßem Zustand zu gewährleisten.
  5. Bei Witterungsunbilden (Wind- und Sturmböen) ist eine Kontrolle durchzuführen.
  6. Mängel (insbesondere abgerissene und beschädigte Plakate) sind sofort zu beheben.
  7. Der Hinweis zu Punkt 4 auf Seite 2 wird zur Auflage erhoben.
  8. Die Entfernung der Schilder hat bis zu oben genannten Terminen zu erfolgen.
2. **Diese Erlaubnis wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.**
3. **Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.**

Mit freundlichen Grüßen



M. Häntzschel  
Ordnungsamt Lohmen

Gemeindeamt Lohmen  
Schloß Lohmen 1 · Tel. (03501) 56 10-0  
01847 Lohmen (Sa.)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Lohmen  
Schloß Lohmen 1  
01847 Lohmen

einzu legen.

